



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

SCHWERPUNKT: ERZIEHUNG UND BILDUNG IN

GESELLSCHAFTLICHER HETEROGENITÄT“

Neufassung der Prüfungsordnung beschlossen in der
42. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 03.07.2013
befürwortet in der 107. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.07.2013
genehmigt in der 200. Sitzung des Präsidiums am 11.09.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2013 vom 26.11.2013, S. 1126

Ergänzung um § 5 (4) beschlossen durch den
Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 14.01.2015
befürwortet in der 117. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2015
genehmigt in der 221. Sitzung des Präsidiums am 12.02.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 306

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Hochschulgrad	3
§ 5	Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Schlüsselkompetenzen	4
§ 7	Praktikum	5
§ 8	Art und Umfang der Masterprüfung	6
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	6
§ 10	Masterarbeit	7
§ 11	Coaching	7
§ 12	Gesamtergebnis der Masterprüfung	7
§ 13	In-Kraft-Treten; Übergangsregelung	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Die Master-Absolventin/ der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) ¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Erziehungswissenschaft.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ verliehen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) im Masterstudienprogramm, von denen auf die Masterarbeit 25 LP-Punkte und auf das Coaching 5 LP, entfallen. ²Im Pflichtbereich sind vier Module im Umfang von insgesamt 48 LP zu absolvieren; im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 24 LP aus zwei Wahlmodulen mit je 12 LP nachgewiesen werden. ³Weiterhin sind mindestens 10 LP im ergänzenden Wahlbereich zu erbringen. ⁴Zusätzlich ist ein Praktikum im Umfang von 8 LP zu absolvieren.

Pflichtbereich	Identifizier	Dauer	Voraussetzungen	SWS	LP	empfohlenes Semester
Modul 1: Erziehung, Bildung und Heterogenität im gesellschaftlichen Wandel	<i>PÄD-MAEW-01</i>	2 Semester	keine	4	12	1.-2.
Modul 2: Bedingungen differenter Bildungschancen und Bildungswege	<i>PÄD-MAEW-02</i>	2 Semester	keine	4	12	1.-2.
Modul 3: Handlungsfelder und Handlungskonzepte im Umgang mit Heterogenität	<i>PÄD-MAEW-03</i>	2 Semester	keine	4	12	1.-2.
Modul 4: Methodologie und Praxis der Bildungs-, Sozialisations- und Institutionenforschung	<i>PÄD-MAEW-04</i>	2 Semester	keine	4	12	1.-2.
Summe Pflichtbereich				16	48	

Wahlpflichtbereich						
Modul 5: Planung, Organisation und Evaluation von Erziehungs- und Bildungsprozessen	PÄD-MAEW-05	2 Semester	keine	4	12	1.-4.
Modul 6: Pädagogische Familien-, Kindheits- und Jugendforschung	PÄD-MAEW-06	2 Semester	Erfolgreich absolviertes Modul 4 <i>PÄD-MAEW-04</i>	4	12	3.-4.
Modul 7: Sozialisation, Interkulturalität und Geschlecht	PÄD-MAEW-07	2 Semester	Erfolgreich absolviertes Modul 4 <i>PÄD-MAEW-04</i>	4	12	3.-4.
Summe Wahlpflichtbereich (2 Module aus 5-7)				8	24	
Fachergänzender Wahlbereich						
Module/ Fachseminare aus dem Verflechtungsbereich (Evangelische Theologie, Gesundheitswissenschaften, Katholische Theologie, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Sozialwissenschaften, Anglistik/Amerikanistik, Cognitive Science, Geographie, Germanistik, Geschichte, Informatik, Islamische Religionspädagogik, Musik/Musikwissenschaft, Romanistik, Sport, Wirtschaftswissenschaften)				6	10	3.-4.
Praktikum					8	
Masterarbeit					25	
Coaching				2	5	
Gesamtsumme				32	120	

- (2) In den Modulen und Veranstaltungen des fachergänzenden Wahlbereiches sind Studiennachweise zu erbringen.
- (3) ¹Näheres zu den Modulen, insbesondere die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Studiennachweise, ergibt sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2). ²Studiennachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Prüfungsleistungen werden benotet und gehen in die Endnote ein.
- (4) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Studiennachweise in mündlicher und schriftlicher Prüfungsform absolvieren (i.d.R. mindestens eine Hausarbeit oder eine Referatsausarbeitung oder ein Arbeitsgruppen-, oder Auswertungs- oder Arbeitsbericht oder Projektbericht oder eine Klausur und eine mündliche Prüfung oder ein mündliches Kolloquium oder ein Referat).

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens 8 LP integrativ erworben.
- (2) ¹Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen mit Ausnahme des Fachergänzenden Wahlbereichs vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (u.a. Projektplanung und Projektorganisation, forschungspraktische Kompetenz, datenbasierte Beurteilungs- und Bewertungskompetenz, gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Team- und Kooperationsfähigkeit, Genderkompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Moderation und Gesprächsführung) (siehe Modulkatalog).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.

- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung oder ein Studiennachweise zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens 1 LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden.

§ 7 Praktikum

- (1) ¹Im Masterstudiengang ist ein Praktikum zu absolvieren, das mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen wird. ²Das Praktikum soll einen Einblick in spezifische, für den Studiengang relevante Handlungsfelder geben. ³Das Praktikum kann auch als Forschungspraktikum bei einer universitären oder außeruniversitären Forschungsinstitution absolviert werden. ⁴Der Umfang des Praktikums beträgt – ohne Praktikumsbericht - mindestens 150 Stunden. ⁵Der BA/MA-Ausschuss des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaft bestimmt auf Vorschlag des Vorstands des Instituts für Erziehungswissenschaften eine oder einen Praktikumsbeauftragten, die oder der im Einzelfall über die Adäquanz und Anrechnung bereits absolvierter Praktika entscheidet.
- (2) Zielsetzung des Praktikums
- ¹Das Praktikum im Masterstudiengang ist forschungsorientiert und soll
- einen Einblick in Struktur, Funktion und die Arbeitsweise pädagogischer Institutionen, Organisationen und Zusammenhänge ermöglichen;
 - eine Möglichkeit bieten, theoretische und methodische Kenntnisse in einem Praxisfeld zu vertiefen;
 - Anregungen für die weitere Gestaltung des Studiums sowie Orientierung zur Berufsfindung geben.
- ²Die in der Praxis gewonnen Erkenntnisse sollen im Praktikumsbericht dokumentiert und im Hinblick auf wissenschaftliche Fragestellungen reflektiert werden. ³Es wird empfohlen, sowohl das Praktikum wie auch die Fragestellung für den Praktikumsbericht im thematischen Vorfeld der Masterarbeit zu verorten.
- (3) Organisationsform des Praktikums
- ¹Das Praktikum im Masterstudiengang kann entweder als Vollzeittätigkeit (Blockpraktikum) oder als Teilzeittätigkeit in einer pädagogischen Institution oder Organisation oder als Forschungspraktikum an einer Universität oder einer einschlägigen Forschungsinstitution absolviert werden. ²Das Praktikum wird von einem/einer hauptamtlich Lehrenden des Faches Erziehungswissenschaft betreut.
- (4) ¹Der Praktikumsbericht muss einen forschungsorientierten Zuschnitt aufweisen. ²Hierbei kann es sich beispielsweise
- um eine Evaluation der eigenen Tätigkeit oder einzelner Aspekte der Organisation oder Einrichtung des Praktikums
 - die reflektierte Neukonzeption einzelner Tätigkeitsbereiche
 - eine theoriegeleitete und forschungsmethodisch reflektierte Analyse einzelner Praxisfelder
 - oder eine methodengeleitete kleinere eigene Forschungsarbeit handeln.
- ³Der Praktikumsbericht umfasst ca. 15 Seiten, er ist im unmittelbaren Anschluss an das Praktikum in einem Zeitraum von sechs Wochen zu erstellen. ⁴Der Praktikumsbericht wird nicht benotet.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen können Vorleistungen für das Praktikum angerechnet werden; hierfür ist ein Antrag an den Praktikumsbeauftragten zu stellen.

- (6) ¹Durch das Praktikum und den Praktikumsbericht werden 8 LP erworben, die sich auf 5 LP für das Praktikum selbst und 3 LP für den Praktikumsbericht verteilen. ²Die Leistungspunkte werden erteilt, wenn die notwendige Stundenzahl von der praktikumsgebenden Einrichtung oder Organisation bescheinigt sowie der Praktikumsbericht von dem/der BetreuerIn als hinreichende Leistung bewertet wird.
- (7) Im transcript of records im Anhang des Masterzeugnisses werden die Einrichtung und Dauer des Praktikums sowie die Themenstellung des Praktikumsberichts gesondert aufgeführt.

§ 8 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studiennachweisen, studienbegleitenden Prüfungen und dem Praktikum im Umfang von insgesamt wenigstens 90 LP und
- der Masterarbeit und dem Coaching.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- mit Modulen verbundene Studiennachweise und studienbegleitende Prüfungen sowie das Praktikum im Umfang von insgesamt wenigstens 80 LP absolviert hat und
- mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ eingeschrieben war.

- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen

- die Nachweise der Studiennachweise und studienbegleitenden Prüfungen und des Praktikums gemäß § 5,
- die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
- Vorschläge für Prüfende,
- die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- eine Darstellung des Bildungsgangs und
- ein Lichtbild neueren Datums

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Masterprüfung in einem dem Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sechs Monaten verlängern.

§ 11 Coaching

¹Die Masterarbeit wird durch ein Coaching vor- und nachbereitet. ²Die dabei zur Erstellung der Masterarbeit zu erwerbenden und zu vertiefenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden in Absprache der/dem Erstprüfenden aufgelistet und anschließend im Coaching vermittelt.

§ 12 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP gemäß § 5 als Gewichten.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Gesamtnote der Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 1.

§ 13 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Master-Studiengang „Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ eingeschrieben sind, gilt bis zum 01.4.2016 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Anlage 1

Grundstruktur Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester		1	2	3	4
Module					
1. Erziehung, Bildung und Heterogenität im gesellschaftlichen Wandel		7 LP/ 2 SWS	5 LP/ 2 SWS		
2. Bedingungen differenter Bildungschancen und Bildungswege		5 LP/ 2 SWS	7 LP/ 2 SWS		
3. Handlungsfelder und Handlungskonzepte im Umgang mit Heterogenität		7 LP/ 2 SWS	5 LP/ 2 SWS		
4. Methodologie und Praxis der Bildungs-, Sozialisations- und Institutionenforschung		5 LP/ 2 SWS	7 LP/ 2 SWS		
Zwei der drei Module (5 bis 7) sind zu wählen	5. Planung, Organisation und Evaluation von Erziehungs- und Bildungsprozessen	5 LP/ 2 SWS	7 LP/ 2 SWS		
	6. Pädagogische Familien-, Kindheits- und Jugendforschung			7 LP/ 2 SWS	5 LP/ 2 SWS
	7. Sozialisation, Interkulturalität und Geschlecht			7 LP/ 2 SWS	5 LP/ 2 SWS
Fachergänzender Wahlbereich				10 LP/ 6 SWS	
Praktikum				8 LP	
Coaching				2 LP	3 LP
Masterarbeit					25 LP
<i>SWS (gesamt 30)</i>		<i>10 SWS</i>	<i>10 SWS</i>	<i>9 SWS</i>	<i>3 SWS</i>
<i>Leistungspunkte (gesamt 120)</i>		<i>29 LP</i>	<i>31 LP</i>	<i>27 LP</i>	<i>33 LP</i>

Anmerkungen:

1. Modul 6 und 7 dürfen erst studiert werden, wenn Modul 4 erfolgreich absolviert wurde.
2. Die Verteilung der Leistungspunkte ist beispielhaft vorgenommen.